



"BATTLE OF THE FORMS"

ABWEHRKLAUSELN IN AGB UND ANDERE TAKTISCHE MANÖVER

Viele Unternehmen legen den von ihnen abgeschlossenen Verträgen ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Solche AGB gelten als vereinbart, wenn sie dem Vertragspartner zur Kenntnis gelangt oder für ihn zumindest einsehbar sind und dieser sich nicht ausdrücklich gegen ihre Geltung verwahrt hat. Was aber, wenn auch der andere Vertragspartner eigene, oft mit sogenannten "Abwehrklauseln" verbundene AGB verwendet, die von den AGB der Gegenseite abweichende Bestimmungen enthalten?

Im anglo-amerikanischen Rechtskreis kennt man dieses Problem unter dem Begriff "Battle of the Forms", was sich mit "Kampf der Formulare" übersetzen lässt. Das Common Law lässt einen Vertrag nach der "Mirror Image Rule" dann zustande kommen, wenn einander Angebots- und Annahmeerklärung bis ins letzte Detail ("spiegelbildlich") gleichen. Legen die Vertragsparteien ihren Erklärungen jedoch abweichende AGB zugrunde, dann kommt es aufgrund der "Mirror Image Rule" mangels Übereinstimmung von Angebots- und Annahmeerklärung nicht zum Vertragsabschluss. Erfüllt aber eine der beiden Parteien den Vertrag in weiterer Folge (etwa durch Lieferung der Sache oder Bezahlung des Kaufpreises), dann gilt dies als Annahme der vom anderen Vertragspartner zuletzt angebotenen Bedingungen einschließlich dessen AGB. Diese Regel nennt man die "Last Shot Rule". Sie kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, weil der Erfüllende seine Leistung oft im Vertrauen auf die Geltung "seiner" AGB erbringt und es darüber hinaus nach diesem System immer einen Sieger und einen Verlierer gibt ("the winner takes it all").

In Österreich hat der Oberste Gerichtshof einen anderen Weg gewählt. Unter Berufung auf Willvonseder (RdW 1986, 69) entwickelte der OGH eine Rechtsprechung, wonach einander (teilweise) widersprechende AGB zur Teilnichtigkeit des Vertrages in Bezug auf jene (Neben-)Bestimmungen führen, hinsichtlich derer keine Willensübereinstimmung erzielt werden konnte. Der Vertrag selbst bleibt gültig, soweit die Einigung reicht und die Parteien den Vertrag tatsächlich erfüllt haben. Hinsichtlich der abweichenden Bestimmungen liegt ein sogenannter Teildissens vor, der insoweit eben zur Teilnichtigkeit des Vertrages führt. Die unwirksamen Bestimmungen werden dann durch dispositives (Gesetzes-)Recht ersetzt.

Dieses Ergebnis erscheint sowohl sachgerecht als auch praxistauglich. Es schafft Rechtssicherheit und verhindert gegenseitiges Blockieren und taktische Winkelzüge, während der von beiden Seiten gemeinsam gewollte Vertragszweck aufrechterhalten wird.

Peter Karlberger ■